OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-400806/2/HW

Datum:
Linz, 6. Februar 2025

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seinen Richter Dr. Wiesinger über die Beschwerde von A__, gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Linz-Land vom 14.02.2024, GZ: BHLL/923100051649/23, wegen Übertretung des Bundesstraßen-Mautgesetzes 2002

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird teilweise stattgegeben und es werden die verhängte Geldstrafe auf 210 Euro, die Ersatzfreiheitsstrafe auf 23 Stunden und der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens auf 21 Euro herabgesetzt. Im Übrigen wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten.

III. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Straferkenntnis wurde über den Beschwerdeführer wegen einer Übertretung nach § 20 Abs. 1 Bundesstraßen-Mautgesetz 2002 („BStMG“) eine Verwaltungsstrafe verhängt.

I.2. Gegen dieses Straferkenntnis richtet sich die Beschwerde.

II.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht von folgendem Sachverhalt aus:
II.1.1. Der Beschwerdeführer hat am 03.11.2022, 09:34 Uhr, das Kraftfahrzeug mit dem Kennzeichen aaa (F) gelenkt. Dies erfolgte auf dem mautpflichtigen Straßennetz (B__, A1 Str.km 184,6, Abschnitt C__, Fahrtrichtung: Staatsgrenze D__). Es wurde dabei die zeitabhängige Maut nicht ordnungsgemäß entrichtet. Zum obigen Zeitpunkt war für das Kennzeichen des Fahrzeuges keine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert. Es war zu diesem Zeitpunkt auch keine gültige Klebevignette am Fahrzeug angebracht. Es ist von einer verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit des Beschwerdeführers auszugehen.
II.1.2. Der Beschwerdeführer hat am 01.11.2022 aufgrund einer Übertretung des BStMG eine Ersatzmaut bezahlt. Er hat die in Zusammenhang damit erhaltenen Angaben so verstanden, dass er auch noch am 03.11.2022 zur Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes berechtigt wäre.

II.2. Der unter Punkt II.1.1. festgestellte Sachverhalt wurde bereits von der belangten Behörde im Straferkenntnis so angenommen und es wurde dieser Sachverhalt in der Beschwerde nicht substantiiert bestritten. Es steht der unter Punkt II.1.1. festgestellte Sachverhalt auch mit den von der belangten Behörde vorgelegten Unterlagen in Einklang. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich geht daher von der Richtigkeit des unter Punkt II.1.1. festgestellten und auch bereits im Straferkenntnis angenommenen Sachverhalts aus. Der unter Punkt II.1.2. festgestellte Sachverhalt folgt vor allem aus den Angaben des Beschwerdeführers, welche mit den sonstigen Unterlagen im Behördenakt nicht in Widerspruch stehen. Es erscheint insbesondere auch durchaus denkbar, dass der Beschwerdeführer (insbesondere etwa aufgrund von Verständigungsschwierigkeiten, zumal der Beschwerdeführer offensichtlich der deutschen Sprache unkundig ist) die erhaltenen Angaben so verstanden hat, wie er dies in seinem Vorbringen ausführt. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung war gemäß § 44 Abs. 3 Z 3 VwGVG nicht erforderlich.

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Die Benützung von Mautstrecken mit mehrspurigen Kraftfahrzeugen (deren höchstes zulässiges Gesamtgewicht nicht mehr als 3,5 Tonnen beträgt) unterliegt der zeitabhängigen Maut (§ 10 Abs. 1 BStMG). Die zeitabhängige Maut ist vor der Benützung von Mautstrecken durch Anbringen einer Klebevignette am Fahrzeug oder durch Registrierung des Kennzeichens des Fahrzeuges im Mautsystem der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (Digitale Vignette) zu entrichten (§ 11 BStMG).

III.2. Ausgehend vom festgestellten Sachverhalt hat der Beschwerdeführer am 03.11.2022 das Kraftfahrzeug auf dem mautpflichtigen Straßennetz gelenkt. Dabei war für das Kennzeichen des Fahrzeuges keine zum Zeitpunkt der Benützung gültige Digitale Vignette registriert. Es war auch keine gültige Klebevignette am Fahrzeug angebracht. Die Zahlung der Ersatzmaut am 01.11.2022 berechtigte nur bis 02.11.2022 zur Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes (vgl. Punkt 1.9.3.3 der Mautordnung Version 69). Der Beschwerdeführer hat daher das ihm vorgeworfene Delikt verwirklicht.

Gemäß § 5 Abs. 1 VStG genügt zur Strafbarkeit fahrlässiges Verhalten, wenn eine Verwaltungsvorschrift nicht anderes bestimmt. Gegenständlich wird nichts anderes bestimmt. Im vorliegenden Fall wurde vom Beschwerdeführer nichts vorgebracht und es hat sich im Verfahren auch sonst nichts ergeben, was geeignet wäre, ein fehlendes Verschulden des Beschwerdeführers darzulegen. Der Beschwerdeführer gibt an, dass er im Zuge der Zahlung der Ersatzmaut aufgrund der damit in Zusammenhang gemachten Angaben davon ausgegangen sei, dass er auch noch am 03.11.2022 zur Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes berechtigt gewesen wäre. Dadurch wird allerdings nicht dargelegt, dass den Beschwerdeführer kein Verschulden treffen würde. Der Beschwerdeführer hätte sich über die maßgeblichen Rechtsvorschriften ausreichend unterrichten müssen (vgl. etwa VwGH 23.03.2017, Ra 2016/06/0137). Zudem ist auf dem vom Beschwerdeführer vorgelegten Zahlungsbeleg diesbezüglich auch die Information abgedruckt, dass die Bezahlung der Ersatzmaut bei einem Mautorgan zur Nutzung am Tag der Betretung und am darauffolgenden Kalendertag berechtigt. Es ist daher im vorliegenden Fall von Fahrlässigkeit auszugehen.

III.3. Zur Strafbemessung ist auszuführen, dass der Strafrahmen grundsätzlich 300 Euro bis 3.000 Euro beträgt. Im konkreten Fall kann nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich allerdings die Mindeststrafe gemäß § 20 VStG unterschritten werden, da die Milderungsgründe die Erschwerungsgründe im Sinne des § 20 VStG beträchtlich überwiegen. Die belangte Behörde wertete mit Recht die Unbescholtenheit mildernd. Zudem ist zu berücksichtigen, dass der Beschwerdeführer die in Zusammenhang mit der Zahlung der Ersatzmaut erhaltenen Angaben so verstanden hat, dass er am 03.11.2022 zur Benützung des mautpflichtigen Straßennetzes berechtigt wäre. Auch wenn dieser Irrtum das Verschulden des Beschwerdeführers nicht ausschließt (siehe oben III.1.), so ist

dieser Umstand bei der Strafbemessung mildernd zu berücksichtigen (vgl. dazu *Riffel* in *Höpfel/Ratz,* WK^2 StGB § 34 Rz 29; VwGH 27.02.2003, 2000/09/0188). Straferschwerungsgründe wurden im angefochtenen Straferkenntnis nicht angeführt, im Beschwerdeverfahren sind auch keine Straferschwerungsgründe hervorgekommen. Unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände des vorliegenden Falles, insbesondere der angelasteten Tat und Begehungsweise, der bisherigen Verfahrensdauer, der oben genannten Milderungsgründe und des Fehlens von Straferschwerungsgründen, erscheint eine Geldstrafe von 210 Euro als tat- und schuldangemessen. Der Beschwerde ist daher teilweise stattzugeben und es ist die Geldstrafe auf 210 Euro herabzusetzen. Die Ersatzfreiheitsstrafe und der Beitrag zu den Kosten des erstinstanzlichen Strafverfahrens sind ebenfalls herabzusetzen.

III.4. Es ist daher spruchgemäß zu entscheiden.

IV. Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die gegenständliche Entscheidung erfolgte unter Berücksichtigung der Leitlinien der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes anhand der konkreten Umstände des vorliegenden Einzelfalles, sodass keine Bedeutung über den vorliegenden Einzelfall hinaus ersichtlich ist.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s e

1. Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

2. Bitte erachten Sie die von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelte Vorschreibung als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde eine aktualisierte Vorschreibung zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Wiesinger